Amtsgericht Hamburg

Segment Freiwillige Gerichtsbarkeit - Registergericht -

Amtsgericht Hamburg , Abt. 69, 20348 Hamburg VR 12766

autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus Rothenbaumchaussee 15 20148 Hamburg

Postanschrift: 20348 Hamburg

Hausanschrift/Lieferanschrift: Caffamacherreihe 20 , 20355 Hamburg

Telefon Durchwahl 040-115 040-42843-3439

Telefax

040-427983-255

E-Mail

vereinsregister@ag.justiz.hamburg.de

Sprechzeiten: 09.00 - 14.00 Uhr Aktenausgabe: 09.00 - 13.00 Uhr öffentliche Verkehrsmittel: U2 Gänsemarkt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

hiesige Geschäfts-Nr. - bitte immer angeben - VR 12766 (Fall 12)

Datum

10.11.2023

Eintragung im Vereinsregister betreffend autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus (Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 12766 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Roa Molina Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam

Beachten Sie bitte den Warnhinweis auf der letzten Seite!

Das Handelsregister ist jetzt auch bundesweit Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister bundesweit abzurufen, bietet das Gemeinsame Registerportal der Länder. Nähere Informationen zur Registrierung und zum Abruf finden Sie unter www.handelsregister.de

184. Nov. 2023

Eintragungen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister 12766

Nummer der Eintragung: 10

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 13.05.2023 hat die Änderung der Satzung in den §§ 5 und 8 beschlossen, weiterhin wurden folgende §§ 9, 11a, 12, 13 und 15 neu eingefügt wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert..

a) Tag der Eintragung: 09.11.2023

Rullmann

Gesamtlesefassung der Satzung von autismus Deutschland e.V. einschließlich aller Satzungsänderungen von der Mitgliederversammlung am 13.05.2023 beschlossen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Bundesverband führt den Namen:

autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Er ist ein seit 7. September 1970 eingetragener Verein.

- (2) Der Sitz des Bundesverbandes ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Emblem

Das Emblem des Bundesverbandes ist:



Seine Verwendung ist nur dem Bundesverband, den Landesverbänden und den Regionalverbänden, nicht dagegen natürlichen Personen gestattet. Die Landes- und Regionalverbände dürfen keine davon abweichenden Embleme verwenden.

§ 3 Zweck des Bundesverbandes

- (1) Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen gegenüber Gesellschaft und Politik auf der Ebene der Bundesrepublik und der Europäischen Union. Hierbei arbeitet er in Dachverbänden der Behindertenselbsthilfe mit.
- b) Er setzt sich für die Gleichberechtigung der Betroffenen ein und tritt gegen deren Benachteiligung auf.
- c) Er klärt über die Behinderung und die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf.
- d) Er veranstaltet Kongresse und Fachtagungen.

- e) Er gibt Bücher, Broschüren und Darstellungen in allen Medien als weitere Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit heraus.
- f) Er fördert Einrichtungen und Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Autismus bedeuten.
- g) Er regt die Bildung von Landes- und Regionalverbänden an und fördert sie, indem er sie berät und den Erfahrungsaustausch koordiniert.
- h) Er schafft und unterhält eigene Einrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittel des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, ihnen werden die nachgewiesenen Auslagen ersetzt.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bundesverband durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bundesverband können erwerben:
- a) Regionalverbände, ihre Mitglieder vertretend
- b) Landesverbände als e.V., welche ein Zusammenschluss mehrerer Regionalverbände sind
- c) juristische Personen, die Träger von Einrichtungen für Menschen mit Autismus sind
- d) natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht (Fördermitglieder)
- (2) Vor der Aufnahme neuer Regionalverbände und regional tätiger Träger von Einrichtungen sind, sofern es betroffene Regionalverbände gibt, diese schriftlich anzuhören. In einem Bundesland, in dem ein Landesverband nach § 5 Abs. 1 Ziff. b besteht, ist die Mitgliedschaft des Regionalverbandes im Landesverband Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bundesverband; dies gilt auch für regional tätige Träger von Einrichtungen, sofern die Satzung des Landesverbandes eine Mitgliedschaft vorsieht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Regionalverbände haben ihrem Aufnahmeantrag beizufügen
- a) das Gründungsprotokoll
- b) die Namen der Vorstandsmitglieder
- c) die beschlossene Satzung
- d) den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister

- (5) Die Träger von Einrichtungen für Menschen mit Autismus haben ihrem Aufnahmeantrag die Satzung bzw. den Gesellschaftervertrag sowie einen Registerauszug mit Angabe der gesetzlichen Vertretung beizufügen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- -durch schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres
- -durch Streichung aus der Mitgliederliste zum Ende eines Kalenderjahres, wenn trotz dreimaliger Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Summe von zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen nicht bis zum 31. Dezember bezahlt ist.
- -durch Auflösung des Regionalverbandes oder der juristischen Person
- -durch Austritt eines Regionalverbandes oder einer juristischen Person aus einem

Landesverband, der ein Zusammenschluss mehrerer Regionalverbände ist (§ 5 Abs. 1 Ziff. b) -durch Ausschluss

In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Bundesverband durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei groben Verstößen gegen das Bundesverbandsinteresse, beschlossen werden. Vor einem Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen ihn ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 17.
- (8) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Bundesverbandes nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt innerhalb des Bundesverbandes gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten an den Bundesverband den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegten Jahresbeitrag. Dieser ist mit Rechnungsstellung fällig.
- (2) Die Regionalverbände melden ihren Mitgliederstand mit Name und Adresse des jeweiligen Mitglieds fortlaufend an den Bundesverband. Zum Stichtag 31. Januar des laufenden Kalenderjahres wird deren Mitgliederrechnung auf Basis der an diesem Tag gemeldeten Mitglieder erstellt.

§ 7 Regionalverbände

- (1) Die Regionalverbände sind Träger der Arbeit auf regionaler Ebene.
- (2) Sie sind in der Form eines eingetragenen Vereins zu gründen und zu führen. Sie müssen gemeinnützig sein. Neu aufgenommene Regionalverbände haben den Freistellungsbescheid alsbald vorzulegen.

"autismus.....e.V. (Wirkungsbereich des jeweiligen Regionalverbandes)

(3) Die Regionalverbände haben die Bezeichnung

Jeder Regionalverband kann den Zusatz "Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus" oder eine ähnliche Bezeichnungen führen, die den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit zutreffend zum Ausdruck bringt.

(4) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft eines Regionalverbandes erwerben, sind mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes. Mittelbare Mitglieder können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb des Regionalverbandes betätigen, durch den sie die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben haben.

§ 8 Landesverbände

- (1) Die Regionalverbände eines Bundeslandes können einen Landesverband als eingetragenen Verein (e.V.) bilden; ggfs. zusammen mit den Mitgliedern nach § 5 Abs.1 Ziff. c. Ist in einem Bundesland nur ein Regionalverband vorhanden, so nimmt er die Aufgaben eines Landesverbandes wahr. Er kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die Bezeichnung "Landesverband" führen.
- (2) Die Landesverbände koordinieren die Arbeit auf Landesebene und vertreten die Interessen der ihnen zugehörenden Mitglieder.

§ 9 Landesarbeitsgemeinschaften und delegierte Regionalverbände

- (1) Wenn in einem Bundesland kein Landesverband als eingetragener Verein (e.V.) besteht, können mehrere Regionalverbände zusammen mit den Mitgliedern nach § 5 Abs.1 Ziff. c der Satzung eine Landesarbeitsgemeinschaft bilden oder sich auf einen das Land vertretenden Regionalverband verständigen (delegierter Regionalverband).
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft bzw. der delegierte Regionalverband koordiniert die Arbeit auf Landesebene. Die Regionalverbände des jeweiligen Bundeslandes können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- die Ländervertretung (§ 12)
- der Vorstand (§ 13)
- der besondere Vertreter (§ 14)
- der Beirat der Menschen mit Autismus (§ 15)
- der wissenschaftliche Beirat (§ 16)
- der Schlichtungsausschuss (§ 17)

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Kalenderjahres einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder oder die Ländervertretung (§ 12) dies verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Bundesverbandes erfordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Schriftform oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen. Zusätzliche Beschlusspunkte müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen; diese zusätzlichen Beschlusspunkte können von Regionalverbänden, von stimmberechtigten Mitgliedern und von der Ländervertretung (§ 12) eingebracht werden. Diese zusätzlichen Beschlussfassungsanträge sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes zu den wesentlichen Angelegenheiten und der finanziellen Lage des Verbandes und die Aussprache hierüber
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- c) Die Wahl des Vorstandes und des/der ersten Vorsitzenden
- d) Beschlussfassung über eine Verfahrensordnung zur Vorbereitung einer Vorstandswahl; die Vorschriften in der Satzung zur Wahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung bleiben davon unberührt
- e) Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Bundesverbandes sein dürfen
- f) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie der Ersatzmitglieder
- g) Festsetzung der Jahres-Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Bundesverbandes
- (6) Jeder Regionalverband hat so viele Stimmen, wie er Mitglieder zum Stichtag 31. Januar hat (§ 6 Abs.2). Die Stimmabgabe erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Regionalverbandes oder durch von einen von ihm bevollmächtigten Delegierten.
- (7) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziff. b (Landesverbände) und Ziff. c (juristische Personen, die Träger von Einrichtungen für Menschen mit Autismus sind) haben jeweils eine Stimme.
- (8) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Stimmberechtigt sind nur die Regionalverbände bzw. Mitglieder, deren Beiträge für das laufende Kalenderjahr mindestens 10 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Bundesverband eingegangen sind; spätestens aber am 31. März des laufenden Kalenderjahres. Maßgebend für den Tag des Eingangs ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto des Bundesverbandes.
- (10) Ein Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Regionalverbände und die dem Bundesverband nach § 5 Abs. 1 Ziff. c angehörenden Mitglieder, die gleichzeitig im Landesverband Mitglied sind, können ihre Stimmen auf den Landesverband übertragen, dem

sie als Mitglied angehören. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Für die Landesverbände besteht keine Beschränkung der Anzahl der übertragenen Stimmen. Die erteilten Vollmachten haben jeweils nur für die Mitgliederversammlung, die in der Vollmacht mit Datum anzugeben ist, Gültigkeit.

- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen angenommen werden. Die Auflösung des Bundesverbandes bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.
- (13) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die erste Vorsitzende des Bundesverbandes; er/sie kann sie delegieren.
- (14) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 11 a Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (4) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Ländervertretung

- (1) Die Ländervertretung im Bundesverband vereinigt
- -die Landesverbände (§ 8)
- -und die Landesarbeitsgemeinschaften sowie die für ein Bundesland delegierten Regionalverbände (§ 9)
- (2) Die Ländervertretung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Alle Bundesländer sind in der Ländervertretung mit einer Stimme vertreten, unabhängig von der Gesamtzahl der Einzelmitglieder, die ihre jeweiligen Regionalverbände repräsentieren.
- (3) An den Sitzungen der Ländervertretung können die Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes und die Bundesgeschäftsführung sowie Vertreter des Beirats der Menschen mit Autismus beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Sitzungen dienen dem gegenseitigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch über die Arbeit in den Bundesländern und der Meinungsbildung zu länderübergreifenden Fragestellungen sowie der Interessenvertretung der Ländervertretung gegenüber dem Bundesverband.
- (4) Die Ländervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung der Ländervertretung gelten die Vorschriften für den Vorstand § 13 Abs. 6 bis 8 entsprechend, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (5) Beschlussfassungen über Angelegenheiten von großer Tragweite legt der Vorstand der Ländervertretung zur Beratung vor.
- (6) Die Ländervertretung kann Beschlussempfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung aussprechen und hat ein eigenes Antragsrecht nach § 11 Abs. 3 Satz 2.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann bis zu sieben Personen umfassen. Er umfasst wenigstens drei Personen. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende, müssen Angehörige von Menschen mit Autismus sein. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es gibt die Vorstandsämter Vorsitzende/Vorsitzender, Schatzmeister/in, Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem weiteren Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dieses Amt nicht wieder zu besetzen.
- (4) Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsmitglied welches Vorstandsamt außer dem Amt der/des Vorsitzenden wahrnimmt. Er hat auf jeden Fall eine(n) Schatzmeister/in, eine(n) Schriftführer/in zu bestimmen. Es können bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt

werden. Bestimmt der Vorstand mehr als eine(n) Stellvertreter/in, so legt er auch die Reihenfolge fest. Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsämter werden vom Vorstand in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

- (5) Der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein.
- (6) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle des/der Sitzungsleiter/in.
- (9) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

§ 14 Bundesgeschäftsstelle und Bundesgeschäftsführung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Bundesverband eine Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Aufgaben bestellt der Vorstand eine hauptamtliche Bundesgeschäftsführung. Die Bundesgeschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes und ist dem Vorstand verantwortlich. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht der Bundesgeschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
- (3) Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 15 Beirat der Menschen mit Autismus

- (1) Der Beirat der Menschen mit Autismus besteht aus bis zu neun Personen aus dem Kreis der Menschen mit Autismus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. In Angelegenheiten, die Menschen mit Autismus unmittelbar in besonderer Weise betreffen, ist er zu beteiligen.
- (3) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Regionalverbände und der Ländervertretung (§ 12). Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder ist an die Amtszeit des berufenden Vorstandes gebunden. Wiederberufung ist möglich.

- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer bestimmt, welche/r ein Sitzungsprotokoll anfertigt.
- (5) Für die Beschlussfassung des Beirates von Menschen mit Autismus gelten die Vorschriften für den Vorstand § 13 Abs. 6 bis 8 entsprechend, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 16 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit wissenschaftlichen Vereinigungen unterhält der Bundesverband einen wissenschaftlichen Beirat. Der Beirat hat maximal neun Mitglieder. Seine Zusammensetzung soll in der Weise erfolgen, dass eine interdisziplinäre, alle Lebenslagen und Lebensbereiche von Menschen mit Autismus abdeckende Besetzung sichergestellt ist.
- (2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der Ländervertretung, § 12.
- Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder ist an die Amtszeit des berufenden Vorstandes gebunden. Wiederberufung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte jeweils für die laufende Amtsdauer eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Der/die Vorsitzende des Bundesverbandes oder einer seiner Vertreter und die Bundesgeschäftsführung nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein(e) Schriftführer(in) bestimmt, welche/r ein Sitzungsprotokoll anfertigt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für die Beschlussfassung des Beirates gelten die Vorschriften für den Vorstand § 13 Abs. 6 bis 8 entsprechend, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 17 Der Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden, ebenso wie ein erstes und zweites Ersatzmitglied, von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre turnusgemäß beim Termin der Vorstandswahlen gewählt. Die Ersatzmitglieder nehmen ihre Aufgabe gemäß ihrer Reihenfolge wahr. Feststellungen und Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Der Schlichtungsausschuss vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Bundesverband.
- (3) Er stellt außerdem fest, ob bei Streitigkeiten Verstöße gegen Mitgliederpflichten vorliegen. Ebenso stellt der Schlichtungsausschuss fest, ob Rechte des Bundesverbandes oder eines Mitgliedes verletzt worden sind.
- (4) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über
- Einsprüche gemäß § 5 Absatz 7 der Satzung
- Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der Regionalverbände
- Streitigkeiten bei dem Aufbau oder der Gestaltung von Landesverbänden

- (5) Beschlüsse fasst der Schlichtungsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Über die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses ist eine von allen Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (8) Befangene Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (9) Gegen Entscheidungen gemäß § 17 Absatz 4 ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Sie hat binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erfolgen. Über die Anrufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (10) Der Schlichtungsausschuss kann von den Mitgliedern und vom Vorstand des Bundesverbandes angerufen werden. Die Anrufung erfolgt durch Schreiben an die Geschäftsstelle, die das Schreiben an den Schlichtungsausschuss weiterleitet. Der Schlichtungsausschuss kann sich der Geschäftsstelle bedienen.
- (11) Vor Anrufen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ein Vermittlungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss durchzuführen.

§ 18 Arbeitsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Vorstand bestellt zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Erarbeitung bedeutsamer Unterlagen, die besonderer Vorarbeit und Klärung bedürfen, Arbeitsausschüsse. Der Vorstand kann auch andere Vereine, die im Interessenbereich des Zwecks des Bundesverbandes tätig sein wollen, um die Schaffung solcher Arbeitsausschüsse bitten, die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen erwerben und die dort erworbenen Kenntnisse den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.
- (2) Die Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften bilden. An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften soll ein Vertreter des Bundesverbandes teilnehmen. Die Kosten der Vertreter/innen in der Arbeitsgemeinschaft bringen die sie tragenden Mitglieder auf.

§ 19 Haftungsbeschränkung

Gemäß § 31 a Abs. 1 BGB haftet ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, dem Verein und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nach § 31 a Abs. 2 BGB kann er vom Verein auch die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber Dritten verlangen.

§ 20 Bundesverbandsvermögen

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Autismus Deutschland-Stiftung mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.